

1. Geltungsbereich

Vorliegende Geschäftsbedingungen sind dann als integrierender Vertragsbestandteil anzusehen und somit rechtsverbindlich, wenn eine Vertragspartei der LB Logistikbetriebe AG (nachstehend auch „Lieferant“ oder „LB AG“ genannt) sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend übernimmt. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen betreffend die nachträgliche Abweichung von den vorliegenden Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug, insbesondere von Skonto, Steuern, Gebühren und Zöllen, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu leisten, sofern nichts Abweichendes verabredet ist. Die Zahlungspflicht ist dann erfüllt, wenn der ausstehende Betrag auf einem durch die LB AG bezeichneten Konto zur Verfügung steht. Leistet der Besteller eine Zahlung nicht vertragsgemäss, so ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Jedenfalls ist er zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Das Recht des Bestellers auf Verrechnung ist ausgeschlossen.

3. Verschlechterung der Vermögenslage beim Besteller

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder werden weitere Umstände bekannt, die nach pflichtgemässen kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse schliessen lassen, ist die LB Logistikbetriebe AG berechtigt Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Insoweit tritt die Vorleistungspflicht von LB Logistikbetriebe AG zurück.

4. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und alle erforderlichen behördlichen Formalitäten eingeholt sowie alle bestellungsrelevanten Unterlagen vorhanden und bereinigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn eine Verspätung in der Erfüllung

des Vertrages eintritt, für die den Lieferanten kein Verschulden trifft.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen gemäss der zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen (INCOTERMS 2000) auf den Besteller über.

6. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet lediglich, dass die Lieferung hinsichtlich Material und Ausführung keine Mängel aufweist, die ihre Tauglichkeit zum üblichen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Der Besteller hat dem Lieferanten etwaige Mängel umgehend, spätestens jedoch acht Tage nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Hat die Lieferung nachweislich solche Mängel, so wird der Lieferant die Mängel beseitigen oder nach seiner Wahl die mangelhaften Teile der Lieferung ersetzen. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Lieferung verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Ablieferung ab Werk. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche wegen Mängeln der Lieferung, insbesondere ein Wandelungsrecht stehen dem Besteller nicht zu.

7. Haftung

Die Haftung des Lieferanten für Produktionsausfall, Nutzungsverlust, entgangenen Gewinn sowie mittelbare oder indirekte Schäden ist ausdrücklich wegbedungen. Die Haftung des Lieferanten für irgendwelche Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist insgesamt auf die Höhe des Vertragspreises beschränkt.

8. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für den Lieferanten und den Besteller wird durch den in der jeweiligen Bestellung angewendeten INCOTERMS 2000 geregelt.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist das Domizil des Lieferanten. Der Vertrag untersteht schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Baden, 25.05.2007